

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 14 (1964)
Heft: 1

Buchbesprechung: Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen [Walter Müller]
Autor: Siegrist, Jean Jacques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WALTER MÜLLER, *Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen*. Böhlau-Verlag, Köln/Graz 1961. VII und 111 S. (Rechtshistorische Arbeiten namens der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde beim Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, hg. v. Karl Siegfried Bader, Bd. 1.)

Die vorliegende Arbeit ist die Frucht jahrelanger Beschäftigung mit den unedierten Archivbeständen der Abtei St. Gallen. In klarer Systematik gliedert der Verfasser, der sich als besonderer Kenner ostschweizerischer Rechts- und Verfassungsgeschichte bereits einen Namen gemacht hat, den nicht immer sehr leicht zu bändigenden Stoff in die Abschnitte «Wörter und Begriffe», «Die rechtliche Begründung der Abgaben von Todes wegen und ihre Bedeutung als ständisches Merkmal» und «Umfang und Bezug der Todfallabgaben». Wie Müller mit Recht betont, vermittelt das Eindringen in die untersuchten Probleme aufschlußreiche Einblicke in Verwaltung und Rechtspflege der Abtei wie auch in das Verhältnis zwischen Fürstenstaat und Untertanen.

Wie andernorts, so sind auch die im sanktgallischen Klosterstaat verwendeten Wörter und Begriffe für gewisse Todfallabgaben häufig unscharf. Der Fall, die nach dem Tode des Pflichtigen zu leistende Abgabe, umschloß ursprünglich Hauptfall (Besthaupt) und Gewandfall (Bestgewand), daher die häufige Mehrzahlform «fähl» (Fälle). Der ökonomisch bedeutsamere Laß (das Geläß), der über Besthaupt und Bestgewand hinausgehende Anspruch des Herrn auf die Fahrnis des Toten oder eines Teils davon, wurde den meisten sanktgallischen Untertanen im 15. Jahrhundert erlassen.

Zu Beginn des zweiten Abschnitts erörtert Müller kurz die bisherigen Theorien über den Ursprung von Fall und Laß, so auch die Thesen Heinrich Brunners und Alfred Schultzes, die diese Abgaben von Todes wegen auf eine ursprüngliche Schirmgebühr freier Hintersassen zurückführen. Da die einschlägigen St.-Galler Quellen erst im 13. Jahrhundert einsetzen und sich die Abgaben von Todes wegen darin als deutliches Attribut der leibherrlichen Bindung erkennen lassen, kann der Verfasser nichts zur Diskussion beitragen. Schon den ältesten Nachrichten ist zu entnehmen, daß alle St.-Galler Gotteshausleute den untersuchten Abgaben unterworfen waren (= Zeichen der Zugehörigkeit zum Kloster). Die sanktgallischen Todesfallabgaben lassen keine Überreste früherer ständischer Unterschiede erkennen. — Während sich die Stadt St. Gallen in bezug auf die Abgaben von Todes wegen schon früh eine Sonderstellung sichern konnte (Handvesten von 1272/73 und 1291, Loskauf von 1457 u. a.), nahm die Entwicklung auf der Landschaft einen langsameren Verlauf. Von ausschlaggebender Bedeutung war dabei der zur Zeit der Appenzellerkriege einsetzende Einfluß der mit dem Abt verbündeten Eidgenossen. Einerseits wirkte die Tatsache der Existenz einer freiheitlich-genossenschaftlichen Eidgenossenschaft als sozialer «Sprengstoff», anderseits mußte die Eidgenossen auf ihre eigene obrigkeitliche Stellung und auf die Stellung des mit ihnen verbündeten Abtes

Rücksicht nehmen. Unter dem Einfluß der eidgenössischen Schirmorte wurden die Todfallabgaben zwar weitgehend auf das Besthaupt beschränkt (Beschwörung des Landrechts von 1451), jedoch nie abgeschafft (unter anderem endgültiger Entscheid der Schirmorte von 1559). Der bedeutende, reformerisch tätige Abt Ulrich Rösch vereinheitlichte unter anderem auch die Fallpflicht, bestand zudem unnachsichtlich auf dem Recht der Abtei auf Eintreibung der Todfallabgaben. Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Fallpflicht immer deutlicher ein Hoheitsrecht des Landesherrn, der Terminus «Leibeigenschaft» spielte nur noch bei auswärts wohnenden Gotteshausleuten eine Rolle. Juristisch wurde fortan zwischen dem Leibfall und dem Schirm- oder Landfall unterschieden. Auch die 1712 erfolgende Besetzung der Stiftslande durch Bern und Zürich brachte den Fall nicht zum Verschwinden, dazu bedurfte es des Einflusses der Französischen Revolution (1795/96 allgemeiner Loskauf).

Im dritten, dem Umfang und Bezug der Todfallabgaben gewidmeten Teil behandelt Müller zuerst die Verhältnisse bis Ende des Mittelalters (Abstufung nach Personenkreis, Gegenstand und Umfang). Bei den Erörterungen über die Zustände im 16.—18. Jahrhundert fallen vor allem das mangelnde System und die fehlende Kodifikation auf; dem Ermessen der Stiftsbeamten stand ein breiter Spielraum offen, kein Wunder, daß Streitigkeiten um Todfallabgaben an der Tagesordnung waren. Mit der Beschränkung auf das Besthaupt wurde der Fall im wesentlichen zu einer Abgabe der bäuerlichen viehbesitzenden Volksschicht. Für die Auslösung des Anspruchs war ursprünglich der Tod des Fallpflichtigen maßgebend; später wurde der Fall auch bei Lebzeiten gefordert (bürgerlicher beziehungsweise vermögensrechtlicher Tod nach römischem Recht bei Flucht, Konkurs, Verpfründung, Aufgabe des Heimwesens). Der Verfasser erörtert schließlich Erfassung, Veranlagung und Bezug der untersuchten Abgabe und läßt zum Schluß Angaben über den fiskalischen Ertrag folgen. Angesichts der Tatsache, daß die Fälle bloß etwa 2½% der Gesamteinnahmen der Abtei ausmachten, ist die Feststellung, daß das zähe Festhalten am Fall weniger fiskalischen Bedenken als politischen Erwägungen entsprang, durchaus zutreffend. Die schöne Arbeit, die nicht nur der Rechtshistorie, sondern auch der allgemeinen Geschichtsforschung dient und ähnliche Untersuchungen in anderen Gebieten der Schweiz anregen möge, schließt mit einem Exkurs über das Weiterleben des Fallrechts in Appenzell nach den Befreiungskriegen. Die dem Titelblatt gegenüberliegende Illustration zeigt, wie der äbtische Amtmann einen im besten Kleid bestatteten Appenzeller Bauern des Gewandfalls wegen ausgraben läßt (Malerei aus dem Jahre 1567 im Rathaussaal Appenzell).

Meisterschwanden

Jean Jacques Siegrist